

Die am 17. März vom spanischen Ministerpräsidenten angekündigten dringenden und außerordentlichen Maßnahmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen durch das Coronavirus (COVID-19) zu lindern, wurden heute im spanischen Staatsanzeiger (https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2020-3824) veröffentlicht und sind damit in Kraft getreten.

Außer den dort festgelegten Soforthilfen, Krediten und Bürgschaften, werden in dem Königlichen Erlass Vorschriften in den Bereichen Arbeitsorganisation, außerordentliche Beihilfen für Selbständige und Freiberufler, Verfahren bei vorübergehender Aussetzung von Arbeitsverträgen und Kurzarbeit, Gewährung von Bürgschaften während der Coronaviruskrise, Aussetzung von Fristen in steuerlicher Hinsicht, Sonderregelungen für Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Sonderregelungen des Gesellschafts- und des Insolvenzrechts geregelt.

Diese Vorschriften, die gerade für kleinere und mittelständige Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, fassen wir im Folgenden zusammen:

I. Allgemeine Vorschriften zur Arbeitsorganisation

Artikel 5: Bevorzugung der Teleheimarbeit

Es sind Systeme einzurichten, die es ermöglichen, die Tätigkeit durch alternative Mittel, insbesondere durch Teleheimarbeit, aufrechtzuerhalten, wobei das Unternehmen geeignete Maßnahmen trifft, wenn dies technisch und vernünftigerweise möglich ist und der erforderliche Anpassungsaufwand verhältnismäßig ist. Diese alternativen Maßnahmen, insbesondere die Teleheimarbeit, haben Vorrang vor zeitlich bedingten Kündigung oder Reduzierung der Tätigkeit.

Artikel 6: Recht auf Anpassung der Arbeitszeit und Verkürzung der Tagesarbeitszeit

Arbeitnehmer, die nachweisen können, dass sie eine Fürsorgepflicht gegenüber ihrem Ehepartner oder Partner sowie gegenüber Familienangehörigen bis zum zweiten Grad des Arbeitnehmers erfüllen müssen, haben das Recht ihren Arbeitstag gemäß den Bestimmungen dieses Artikels anzupassen und/oder verkürzen zu lassen, wenn außergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit den Maßnahmen auftreten, die notwendig sind, um die Übertragung des COVID-19 zu verhindern.

Die Arbeitnehmer haben in den in Artikel 37.6 des Arbeitnehmerstatuts vorgesehenen Fällen bei Eintritt der im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen außergewöhnlichen Umstände Anspruch auf eine besondere Verkürzung der Arbeitszeit mit einer proportionalen Kürzung ihres Gehalts.

II. Außerordentliche Beihilfen für Selbständige und Freiberufler

Artikel 17: Außerordentliche Zuschüsse bei Einstellung der Tätigkeit für die durch die Erklärung des Alarmzustands Betroffenen

Ausnahmsweise haben Selbständige oder Freiberufler, deren Tätigkeit aufgrund der Bestimmungen des oben genannten Königlichen Erlasses ausgesetzt wird oder deren Monatsumsatz für den die Leistung beantragt wird, um mindestens 75 Prozent im Verhältnis zum durchschnittlichen Umsatz des vorangegangenen Halbjahres verringert wird, Anspruch auf die in diesem Artikel geregelte außerordentliche Leistung, sofern sie die dort beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Die Höhe der in diesem Artikel geregelten Leistung wird durch Anwendung von 70 Prozent auf die Bemessungsgrundlage bestimmt, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 339 des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, das durch die Königliche Gesetzesverordnung 8/2015 vom 30. Oktober genehmigt wurde, berechnet wird.

III. Vereinfachtes Verfahren bei vorübergehender Aussetzung von Arbeitsverträgen und Kurzarbeit

Artikel 22: Außergewöhnliche Maßnahmen in Bezug auf Verfahren zur Aussetzung von Verträgen und zur Verringerung der Arbeitszeit aufgrund höherer Gewalt.

(1) Die Aussetzung von Verträgen und Arbeitszeitverkürzungen, die ihre direkte Ursache in dem COVID-19 haben, einschließlich der Erklärung des Alarmzustands, was die Aussetzung oder Annullierung von Aktivitäten, die vorübergehende werden „als aus einer Situation höherer Gewalt stammend“ betrachtet.

Artikel 23: Außerordentliche Maßnahmen in Bezug auf die Verfahren zur Aussetzung und Verkürzung der Arbeitszeit aus wirtschaftlichen, technischen, organisatorischen und produktionstechnischen Gründen.

Artikel 24: Außerordentliche Maßnahmen in Bezug auf Beiträge im Zusammenhang mit den Verfahren zur Aussetzung von Verträgen und zur Verringerung der Arbeitszeit aufgrund höherer Gewalt im Zusammenhang mit dem COVID-19.

1. In den Fällen der Aussetzung von Verträgen und der genehmigten Arbeitszeitverkürzung aufgrund von vorübergehender höherer Gewalt im Zusammenhang mit dem COVID-19, befreit die Allgemeine Sozialversicherungsanstalt das Unternehmen von der Zahlung des Arbeitgeberbeitrags gemäß Artikel 273. 2 des Sozialgesetzbuchs für

die Dauer der auf dieser Grundlage genehmigten Aussetzung von Verträgen oder der Verkürzung des Arbeitstages, wenn das Unternehmen am 29. Februar 2020 weniger als 50 bei der Sozialversicherung registrierte Arbeitnehmer hatte.

Wenn das Unternehmen 50 oder mehr bei der Sozialversicherung registrierte Mitarbeiter hat, beträgt die Befreiung von der Beitragspflicht 75 % des Unternehmensbeitrags.

Artikel 25: Außerordentliche Maßnahmen zum Schutz bei Arbeitslosigkeit

(a) Anerkennung des Anspruchs auf beitragspflichtige Arbeitslosenunterstützung, auch wenn sie nicht über die dafür erforderliche Mindestdauer der beitragspflichtigen Beschäftigung verfügen

(b) Die Zeit, während der das Arbeitslosengeld in der Höhe des Beitragssatzes bezogen wird, der die unmittelbare Ursache für die oben genannten außergewöhnlichen Umstände ist, wird nicht für die Inanspruchnahme der festgesetzten Höchstbezugszeiten angerechnet.

Artikel 27: Außerordentliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlängerung des Arbeitslosengeldes und der jährlichen Einkommenserklärung.

a) Das Arbeitsamt wird ermächtigt, den Anspruch auf Arbeitslosengeld in den Fällen, die der halbjährlichen Verlängerung des Anspruchs unterliegen, automatisch zu verlängern, so dass das Fehlen eines Antrags nicht zur Unterbrechung des Bezugs von Arbeitslosengeld oder zu einer Verkürzung seiner Dauer führt.

b) die Anwendung der Bestimmungen des dritten Absatzes von Artikel 276.3 aussetzen, so dass bei den Empfängern der Subvention für Personen über 52 Jahre die Zahlung der Subvention und des Sozialversicherungsbeitrags auch dann nicht unterbrochen wird, wenn die erforderliche jährliche Einkommenssteuererklärung nach der gesetzlich festgelegten Frist eingereicht wird.

Artikel 28: Dauer der in Kapitel II vorgesehenen Maßnahmen

Die in den Artikeln 22, 23, 24 und 25 dieses Königlichen Gesetzesdekrets festgelegten Maßnahmen bleiben in Kraft, solange die sich aus dem COVID-19 ergebende außerordentliche Situation aufrechterhalten wird.

IV. Gewährung von Bürgschaften während der Coronaviruskrise

Artikel 29: Genehmigung einer Linie zur Deckung der von den Finanzinstituten an Unternehmen und Selbständige gewährten Finanzierungen im Namen des Staates.

2. Das Ministerium für Wirtschaft und digitale Transformation kann Garantien in Höhe von maximal 100 Milliarden Euro gewähren. Die anwendbaren Bedingungen und Anforderungen, die zu erfüllen sind, einschließlich der Höchstfrist für die Anwendung der Garantie, werden durch eine Vereinbarung des Ministerrats festgelegt, wobei für die Anwendung keine weitere Entwicklung der Vorschriften erforderlich ist.

3. Die in dieser Verordnung geregelten Garantien und die im Ministerratsabkommen entwickelten Bedingungen müssen mit den Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen übereinstimmen.

Artikel 30: Erweiterung der Nettoverschuldungsgrenze des ICO, um die Finanzierungslinien des ICO für Unternehmen und Selbständige zu erhöhen.

(1) Die im Gesetz über den Staatshaushalt festgelegte Obergrenze für die Nettokreditaufnahme des Instituto de Crédito Oficial (ICO) wird um 10 Milliarden Euro erhöht, um den Unternehmen, insbesondere den KMU und den Selbständigen, zusätzliche Liquidität zu verschaffen.

V. Aussetzung von Fristen in steuerlicher Hinsicht

Artikel 33: Aussetzung der Fristen im Bereich der Besteuerung.

Die Fristen zur Zahlung der Steuerschuld, der Ablauf der gewährten Stundungsvereinbarungen etc., die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch königlichen Erlass noch nicht abgeschlossen sind, werden bis zum 30. April 2020 verlängert. Der Ablauf der Fristen, die ab dem Inkrafttreten dieser Maßnahme mitgeteilt werden, wird bis zum 20. Mai 2020 verlängert.

VI. Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Auftragsvergaben

Artikel 34: Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zur Milderung der Folgen von COVID-19

1. Öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Königlichen Gesetzesdekrets in Kraft sind, werden automatisch wenn die Leistungen aufgrund der besonderen Situation nicht erbracht werden können. Sie werden wieder aufgenommen, sobald die besondere Situation wieder endet.

VII. Sonderregelungen für Wissenschaftliche Einrichtungen

Artikel 36: Außergewöhnliche arbeitsrechtliche Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Einrichtungen, die Teil des spanischen Systems für Wissenschaft, Technologie und Innovation sind.

Die öffentlichen Einrichtungen, die zum spanischen Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssystem gehören, können, wenn sie außergewöhnliche Maßnahmen im Bereich der Bewältigung des durch das Coronavirus COVID-19 verursachten Gesundheitsnotstands entwickeln müssen, außerordentliche Arbeitszeiten für ihre Beschäftigten festlegen, die wirtschaftlich durch einen Produktivitätszuschlag oder Sonderprämien kompensiert werden.

Artikel 37: Gewährung von außerordentlichen Krediten im Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation in Bezug auf die wissenschaftliche Forschung im Bereich des Coronavirus COVID-19.

VIII. Sonderregelungen in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht

Artikel 40: Außerordentliche Maßnahmen für juristische Personen des Privatrechts

Auch wenn die Statuten es nicht vorgesehen hatten, können während der Alarmperiode die Sitzungen der Leitungs- und Verwaltungsorgane der Vereine, der Zivil- und Handelsgesellschaften, des Verwaltungsrates der Genossenschaften und des Stiftungsrates der Stiftungen per Videokonferenz abgehalten werden, die die Authentizität und die bilaterale oder plurilaterale Verbindung in Echtzeit mit Bild und Ton der entfernten Teilnehmer gewährleistet. Dieselbe Regel gilt für andere Organe, die möglicherweise eingerichtet wurden. Die Sitzung ist so zu verstehen, dass sie am Sitz der juristischen Person stattfindet.

2. Auch wenn die Statuten dies nicht vorsehen, können die Vereinbarungen der Leitungs- und Verwaltungsorgane der Vereine, der Zivil- und Handelsgesellschaften, des Vorstandes der Genossenschaften und des Stiftungsrates der Stiftungen während der Alarmperiode durch schriftliche Abstimmung und ohne Sitzung angenommen werden, sofern der Präsident dies beschließt und sie angenommen werden müssen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Organs dies beantragen.

3. Die Frist von drei Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Formulierung des Jahresabschlusses wird bis zum Ende des Alarmzustands ausgesetzt und beträgt ab diesem Zeitpunkt weitere drei Monate.

4. Hat das Verwaltungsorgan zum Zeitpunkt der Erklärung des Alarmzustands bereits den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr erstellt, so wird die Frist für die buchhalterische Prüfung dieses Jahresabschlusses, wenn die Prüfung obligatorisch ist, um zwei Monate ab dem Ende des Alarmzustands verlängert.

5. Die ordentliche Generalversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres tritt

notwendigerweise innerhalb von drei Monaten nach Ende der Periode zur Erstellung des Jahresabschlusses zusammen.

11. Wenn vor der Erklärung des Alarmzustandes und während der Gültigkeit dieses Zustandes ein rechtlicher oder gesetzlicher Grund für die Auflösung der Gesellschaft besteht, wird die gesetzliche Frist für die Einberufung der Generalversammlung durch das Verwaltungsorgan zur Annahme des Auflösungsvertrages der Gesellschaft oder der Vereinbarungen, die den Zweck haben, die Ursache zu entmutigen, bis zum Ende dieses Alarmzustandes ausgesetzt.

12. Wenn der rechtliche oder gesetzliche Auflösungsgrund während der Dauer des Alarmzustandes eingetreten ist, haften die Verwalter nicht für die in dieser Zeit entstandenen sozialen Schulden.

Aussetzung der Frist für den Ablauf der Registereinträge während der Gültigkeit des königlichen Erlasses zur Erklärung des Alarmzustands.

Die folgenden Maßnahmen werden während der Gültigkeit des Alarmzustands und gegebenenfalls der vereinbarten Verlängerungen des Alarmzustands ergriffen:

IX. Insolvenzrechtliche Vorschriften

Artikel 43: Pflicht zur Insolvenzanmeldung.

(1) Solange der Alarmzustand in Kraft ist, ist der Schuldner, der sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befindet, nicht verpflichtet, eine Insolvenzerklärung zu beantragen. Bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Alarmzustandes lassen die Richter die notwendigen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die während dieses Zustandes gestellt wurden oder die während dieser zwei Monate gestellt werden, nicht zur Bearbeitung zu. Wenn ein Antrag für einen freiwilligen Wettbewerb eingereicht wurde, wird er bevorzugt zur Bearbeitung zugelassen, auch wenn er zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht wird.

(2) Der Schuldner, der das für die Insolvenzerklärung zuständige Gericht über die Aufnahme von Verhandlungen mit den Gläubigern informiert hat, ist auch nach Ablauf der in Artikel 5 bis Absatz 5 des Gesetzes 22/2003 vom 9. Juli 2003 über den Konkurs genannten Frist nicht verpflichtet, die Konkurserklärung zu beantragen, solange der Alarmzustand besteht.